

Referentwurfe ganz ausgeschieden und der ständischen Schrift in der, in der Zusammenstellung sub Δ . ersichtlichen Maße ein Antrag inserirt wird, welcher das Land gegen überhäufte, oder selbst gegen eine, aus localen Rücksichten nicht für zweckmäßig erachtete Niederlassung von Handwerkern sichert, ohne indirect dem Gemeinderathe in seiner Stellung ein allzugroßes und ungeeignetes Uebergewicht über die, sie bloß repräsentirende Gemeinde zu geben, und ohne das Concessionsrecht der Regierung durch ein unbeschränktes *votum negativum* in seinem Wesen aufzuheben.

Mit der Bestimmung

ad c.

hat sich die erste Kammer bereits früher einverstanden erklärt, und dürfte durch die

ad 1 und 2

desiderirten Anträge und resp. vorgeschlagenen Erläuterungen sich nur den Wünschen der ersten Kammer genähert worden sein, auch insbesondere der Antrag sub 2 theils zu Bewahrung der gerichtsherrschaftlichen Befugnisse, theils zu Bervollständigung der an die höhere Behörde zu Fassung einer Entschliesung abgehenden Acten zweckmäßig erscheinen.

(Die Herren Staatsminister v. B e s c h a u und N o s t i z und S ä n d e n d o r f treten in den Saal ein.)

Vicepräsident v. C a r l o w i z: Es ist anscheinend ein schweres Stück Arbeit gewesen, sich über diesen Punkt in der Vereinigungsdeputation zu vereinigen. Ich bin daher auch weit entfernt, diesem Vergleiche mich in den Weg stellen zu wollen, ich werde vielmehr mit der Deputation stimmen. Allein bei nochmaliger Durchlesung der von derselben dargelegten Gründe muß ich mir erlauben, mich gegen einen Grund auszusprechen, damit nicht bei wiedervorkommender ähnlicher Gelegenheit auf diesen Grund recurriert werde. Es ist das der Grund, der die Deputation in dem angeblich zur Ungebühr abgeschnittenen Recurse an die höhere Behörde finden will. Allein mir scheint es, man habe sich hier auf ein falsches Feld begeben und nicht den richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt. Es kann nämlich Fälle geben, wo man Jemandem ein Gesuch abschlägt, und wo, weil derselbe keineswegs ein Recht auf Gewährung hat, gleichwohl Niemand an einen Recurs denken wird. Es spricht mich z. B. Jemand um ein freies Quartier, um freie Herberge in meinem Hause an; wenn ich Nein sage, wird man ihm wohl ein Recursrecht zugestehen? gewiß nicht. Der Fall, von dem es sich hier handelt, ist ziemlich derselbe. Die Gemeinde soll darüber cognosciren, ob sie einen Handwerker aufnehmen wolle oder nicht. Diese Frage liegt so sehr in ihrem Interesse, daß man füglich annehmen kann, sie sei, wenn sie ja oder nein sagt, in ihrem vollen Rechte, und es habe, wenn sie das Gesuch gewährt, der, den sie annehmen will, darin eine Gunstbezeugung, eine Gnade zu erkennen. Stellt man sich auf diesen Gesichtspunkt, so kann auch von ungebührlichem Abschneiden des Recurses nicht die Rede sein. Ich erkenne also diesen Grund nicht für statthaft an, werde aber demungeachtet aus Gründen der Zweckmäßigkeit für den Vorschlag der Vereinigungsdeputation stimmen.

Referent Bürgermeister S t a r k e: Es bedarf vielleicht einer

weitem Widerlegung nicht, da der Herr Antragsteller selbst bereits erklärt hat, daß er mit dem Gutachten der Deputation einverstanden sei. Nur aber dürfte ein Unterschied zwischen dem vorliegenden Falle und dem gestellten Beispiele sein, denn in letzterer Beziehung ist nur von einer *res merae facultatis* die Rede; bei der Frage aber, ob Handwerker auf den Dörfern Aufnahme finden können und sollen, ist das Interesse, welches der Handwerker zu verfolgen sich veranlaßt findet, doch wenigstens ein Etwas, was einem Rechtstitel ähnlich ist. Mehrfach ist nämlich auch hier schon früher hervorgehoben worden, daß der Fall wenigstens eintreten könne, daß einem Handwerker aus bloß persönlichen, unlautern Gründen die Aufnahme versagt würde, und dann würde es mindestens die Billigkeit erheischen, diesen Handwerker gegen dergleichen aus unlautern oder persönlichen Rücksichten entlehnte Zurückweisungsgründe zu hören.

Köngl. Commissar D. M e r b a c h: Ich habe mir bloß eine Anfrage zu erlauben. Es ist doch bei dem in Vorschlag gebrachten Antrage in die ständische Schrift sub b. die Meinung, daß der Inhalt dieses Antrags nur Gegenstand einer instructionsmäßigen Anweisung für Mittelbehörden, Kreisdirectionen sei, nicht aber mit in eine etwa zu erlassende Ausführungsverordnung aufgenommen werde? Das letzte würde aus Gründen, die vielleicht so auf der Hand liegen, daß ich sie nicht einmal zu erwähnen Ursache habe, seine Bedenken haben und würde der Zweck durch eine bloße Anweisung der Kreisdirectionen ebenfalls vollkommen erreicht werden. Damit darüber nicht ein Mißverständnis zwischen der geehrten Ständeversammlung und der Regierung über die Modalität, wie in dieser Beziehung bei Herausgabe des Gesetzes zu verfahren sein würde, entstünde, so wünschte ich, daß von der Kammer die Ansicht ausgesprochen und Beschluß gefaßt würde.

Prinz J o h a n n: Wenigstens ist die Deputation der Ansicht gewesen, daß der Weg, welchen die Regierung zu gehen für zweckmäßig hält, ihr ganz zu überlassen sei.

Präsident v. G e r s d o r f: Wenn nicht weiter über den Gegenstand gesprochen wird, würde ich zur Fragstellung überzugehen haben, und zum Gutachten der Deputation, welches dazu Veranlassung giebt. Die Deputation sagt daselbst zu §. 10, daß sie hier der Kammer riethe, ad a. beizutreten. Ich frage die Kammer: ob sie dies thun wolle? — Einstimmig erfolgt. —

Präsident v. G e r s d o r f: ad b. rath die Deputation an, den von der zweiten Kammer gewünschten Satz auszuschneiden und dafür den Satz in die ständische Schrift aufzunehmen, welcher im Bericht in den Worten: „Da man — — versagt werden“ (s. oben) enthalten ist. . . .

Prinz J o h a n n: Ich bemerke, daß die Absicht der Deputation auch dahin gegangen ist, daß der früher von der ersten Kammer beliebte Satz in Wegfall komme, weil er sich von selbst versteht, und man nicht darauf hinweisen wollte.